

Beschluss Nr. 914/2023

Schwyz, 5. Dezember 2023 / jh

Interpellation I 21/23: Urig-Schule «ein-s-ein»

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 22. Juni 2023 haben Kantonsrat Dr. Urs Rhyner und acht Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Aus der Zeitung war zu erfahren, dass der Erziehungsrat dem Verein «Urig Schwyz» die Bewilligung erteilt hat, eine eigene Schule zu führen. Über den Verein, den Vorstand und dessen Mitglieder ist allerdings nichts bekannt, einzig der Präsident von Urig-Schwyz wird im Zeitungsartikel zwar genannt, ist aber nicht identifizierbar. Öffentliche Informationen über das Vorhaben einer eigenen Schule und über die dahinterstehenden Personen sind auch auf der Homepage des Vereins nicht zu finden, auch das Impressum gibt keine Hinweise. Der auf der Homepage umschriebene Zweck des Vereins ist unklar und nur vage umrissen. Bekannt ist hingegen, dass der Verein Corona-Massnahmen kritisch ist und in verschiedenen Kantonen bisher erfolglos versuchte, eigene Schulen zu eröffnen.

Ich bitte die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Sind der Antrag und die Bewilligung der Schule öffentlich zugänglich?*
- 2. Ist das Formular zur Selbstdeklaration, um von den Antragstellern die Zusicherung zu erhalten, dass sie den Staat anerkennt, die gesetzlichen Vorgaben, Weisungen und Anordnungen respektiert und ihre Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig macht, öffentlich?*
- 3. Weshalb ist sich der Regierungsrat sicher, dass eine einfache Selbstdeklaration genügend ist, um von den Antragstellern die Zusicherung zu erhalten, dass sie den Staat anerkennt, die gesetzlichen Vorgaben, Weisungen und Anordnungen respektiert und ihre Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig macht? Wie überprüft er die Einhaltung dieser Selbstdeklaration?*
- 4. Ist dem Regierungsrat bekannt, welche Ziele der Verein Urig-Schwyz verfolgt?*
- 5. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass es sich bei Urig-Schwyz um keine Sekte handelt?*

6. *Wie wird diese Schule finanziert? Gibt es einen Businessplan? Oder besteht die Gefahr, dass die öffentliche Hand einspringen muss?*
7. *Was waren die Gründe für die Ablehnung der Bewilligung eigener Urig-Schulen in anderen Kantonen?*
8. *Verfügt der Regierungsrat über mehr Informationen betreffend Zweck des Vereins Urig-Schwyz, dessen Vorstand, Mitglieder und Aktivitäten als die Öffentlichkeit? Und wenn ja: Weshalb wird nicht transparent darüber informiert?*

Wir bedanken uns bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Führung privater Volksschulen zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf einer Bewilligung. Der Erziehungsrat umschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen und erteilt die Bewilligung gestützt auf § 69 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210). In den Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006 (SRSZ 618.111, nachfolgend Weisungen) wird festgehalten, dass der Zweckparagraf des VSG auch für private Volksschulen gilt. Im Weiteren regeln die Weisungen das Bewilligungsverfahren sowie die schulischen, personellen und räumlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligungen maximal auf vier Jahre. Gemäss ständiger Praxis wird eine Bewilligung zur Führung einer privaten Volksschule erteilt, wenn die geforderten Unterlagen vorliegen und die vorgegebenen Bedingungen eingehalten werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Sind der Antrag und die Bewilligung der Schule öffentlich zugänglich?

Massgebend für die Beantwortung dieser Frage sind das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110).

Ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 ÖDSG auf Einsicht in amtliche Dokumente oder Auskunft über deren Inhalt besteht, wenn:

- es sich um ein amtliches Dokument im Sinne des Gesetzes handelt (§ 4 Bst. b ÖDSG);
- die Behörde, welche im Besitz des amtlichen Dokuments ist, dem Geltungsbereich des ÖDSG unterstellt ist (§ 2 ÖDSG);
- kein spezialgesetzlicher Vorbehalt besteht (§ 3 ÖDSG);
- kein Ausnahmetatbestand vorliegt (§ 6 Abs. 1 ÖDSG);
- keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dem Zugang entgegenstehen, so dass dieser aufzuschieben, einzuschränken oder zu verweigern ist (§ 6 Abs. 2 und 3 ÖDSG).

Beim eingereichten Gesuch und der erteilten Bewilligung handelt es sich um amtliche Dokumente und der Erziehungsrat, der diese Dokumente besitzt, untersteht als zuständiges öffentliches Organ grundsätzlich dem ÖDSG. Nach § 3 Abs. 1 ÖDSG gehen aber spezielle Bestimmungen anderer Erlasse, welche den Zugang zu amtlichen Dokumenten abweichend regeln, dem ÖDSG vor. Das Verfahren um Erteilung einer Bewilligung für die Führung einer Privatschule richtet sich nach dem VRP. Folglich ist das Akteneinsichtsrecht den Parteien vorbehalten (§ 22 VRP). Dies gilt auch für den Erlass behördlicher Anordnungen bei der Wahrnehmung der Aufsicht.

Der Zugang zu Verfahrensakten bzw. die Einsichtgabe in Personendaten richtet sich auch bei einem abgeschlossenen Verfahren nach dem VRP bzw. dem Justizgesetz (§ 3 Abs. 2 ÖDSG i. V. m.

§ 4 VRP und § 97 JG). Demnach haben Drittpersonen keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Ausnahmsweise kann ihnen Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder anderes schützenswertes Interesse glaubhaft machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Die Sitzungen des Erziehungsrates sind keine öffentlichen Verhandlungen. Damit besteht auch kein Anspruch auf Einsicht in weitere amtliche Dokumente (z. B. Traktandenliste, Protokoll, etc.) aus den Sitzungen im Zusammenhang mit der erteilten Bewilligung an die Privatschule aus diesen Sitzungen. Einzig Beschlüsse des Erziehungsrates, welche nicht im Verfahren der VRP getroffen werden, sind öffentlich zugänglich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen

Der Antrag des Vereins «Urig Schwyz» wie auch die Bewilligung des Erziehungsrates sind daher nicht öffentlich zugänglich.

2.2.2 Ist das Formular zur Selbstdeklaration, um von den Antragstellern die Zusicherung zu erhalten, dass sie den Staat anerkennt, die gesetzlichen Vorgaben, Weisungen und Anordnungen respektiert und ihre Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig macht, öffentlich?

Gemäss § 3 Abs. 1 der Weisungen muss die Trägerschaft einer privaten Volksschule bei der Gesuchseingabe Angaben zur ideologischen Ausrichtung machen. Dies erfolgt mit dem Formular «Selbstdeklaration zur ideologischen Ausrichtung von privaten Volksschulen im Kanton Schwyz». Das Selbstdeklarationsformular wird allen Gesuchstellern zugestellt und wird deshalb auch öffentlich zugänglich gemacht.

Wie bereits oben ausgeführt, unterliegen ausgefüllte Formulare, die einem Gesuch beiliegen, dem Akteneinsichtsrecht nach dem VRP und daher ist der Zugang dazu nicht gegeben.

2.2.3 Weshalb ist sich der Regierungsrat sicher, dass eine einfache Selbstdeklaration genügend ist, um von den Antragstellern die Zusicherung zu erhalten, dass sie den Staat anerkennt, die gesetzlichen Vorgaben, Weisungen und Anordnungen respektiert und ihre Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig macht? Wie überprüft er die Einhaltung dieser Selbstdeklaration?

Dem Regierungsrat kommt im erstinstanzlichen Verfahren zur Bewilligung privater Volksschulen keine Rolle zu. Die Zuständigkeit für die Behandlung entsprechender Gesuche bzw. die Bewilligung liegt beim Erziehungsrat (§ 69 Abs. 3 VSG).

Die privaten Volksschulen stehen gemäss § 70 VSG unter Aufsicht des zuständigen Amtes (vorliegend Amt für Volksschulen und Sport, AVS). Die Abteilung Schulcontrolling des AVS ist in regelmässigem Kontakt mit den Schulleitungen und nimmt auch Besuche vor Ort vor. Zudem findet anlässlich der alle vier Jahre erforderlichen Bewilligungserneuerung einer privaten Volksschule oder bei begründetem Anlass jeweils eine gezielte Qualitätsüberprüfung statt. Dabei sind mehrere Personen der Abteilung während rund einer Woche an der Schule vor Ort und prüfen diverse Aspekte des Qualitätsrahmens sowie die Erfüllung allfälliger Auflagen und die Einhaltung der Weisungen. Mit der Selbstdeklaration hat der Erziehungsrat ein zusätzliches Instrument geschaffen, welches bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Weisungen oder Anordnungen kantonaler Behörden durch den privaten Schulträger die Möglichkeit bietet, die Betriebsbewilligung wieder zu entziehen.

Eine Bewilligung erfolgt im Übrigen nur, wenn die geforderten Unterlagen vorliegen und die Bedingungen gemäss den Weisungen eingehalten sind. Die privaten Volksschulen haben in diesem Zusammenhang auch ein pädagogisches Konzept mit Bildungs- und Erziehungszielen vorzulegen, das geprüft wird.

2.2.4 Ist dem Regierungsrat bekannt, welche Ziele der Verein Urig-Schwyz verfolgt?

Nein; dem Regierungsrat obliegt keine Aufsichtsfunktion über Vereine.

2.2.5 Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass es sich bei Urig-Schwyz um keine Sekte handelt?

Der Regierungsrat kann dies nicht sicherstellen. Grundsätzlich steht allen Bürgerinnen und Bürger der Schutz der Grundrechte (insbesondere Glaubens-, Gewissens-, Kultus- und Vereinsfreiheit) zu, und es liegt im freien Entschluss des einzelnen, ob er einer Vereinigung angehören will oder nicht.

2.2.6 Wie wird diese Schule finanziert? Gibt es einen Businessplan? Oder besteht die Gefahr, dass die öffentliche Hand einspringen muss?

Die Vereinsschule ein-s-ein hat zusammen mit dem Gesuch einen Businessplan eingereicht. Die Finanzierung erfolgt demzufolge über Elternbeiträge (Schulgeld) sowie Spenden. Eine staatliche Finanzierung privater Volksschulen ist gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen ausgeschlossen.

2.2.7 Was waren die Gründe für die Ablehnung der Bewilligung eigener Urig-Schulen in anderen Kantonen?

Der Regierungsrat verfügt weder über Kenntnisse von in anderen Kantonen eingereichten Gesuchen zur Führung privater Volksschulen, noch über deren Gründe zur Annahme oder Ablehnung.

2.2.8 Verfügt der Regierungsrat über mehr Informationen betreffend Zweck des Vereins Urig-Schwyz, dessen Vorstand, Mitglieder und Aktivitäten als die Öffentlichkeit? Und wenn ja: Weshalb wird nicht transparent darüber informiert?

Zusammen mit dem Gesuch zur Bewilligung einer privaten Volksschule wurden auch die Vereinsstatuten eingereicht und die Zusammensetzung des Vorstands offengelegt. Eine aktive Information darüber obliegt jedoch den zuständigen Organen eines Vereins; der Regierungsrat sieht sich diesbezüglich nicht in der Pflicht.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates, Erziehungsrat.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

